

KERNZONENPLAN MAUR

1:1000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 20. September 2022

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:
Yves Keller
Der Schreiber:
Christoph Bless

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion: 80V-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**
Planer und Architekten AG
Föhrli-Strasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.stw.ch

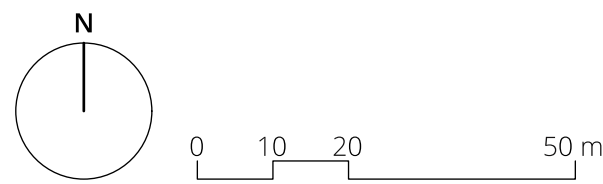
31087 - 19.12.2022

Festlegungen

- Kernzongrenze Art. 2 / Abs. 2
- Ortsbildprägende Bauten Art. 6 / Abs. 2
- Übrige Bauten Art. 6 / Abs. 3
- Ortsbildrelevante Fassadenstellung Art. 8
- Zentrumsbereich Art. 5 / Abs. 2 und Art. 7 / Abs. 3
- Ortsbildprägende Strassen-, Hof-, Platz- und Übergangsbereiche (Abgrenzung schematisch) Art. 10 / Abs. 2
- Prägende Freiräume (Abgrenzung schematisch) Art. 10 / Abs. 3
- Markanter Baum Art. 10 / Abs. 5
- Perimeter Ortsbildschutz Art. 7 / Abs. 2

Informationsinhalte

- Gebäude ausserhalb Perimeter
- Brunnen
- Raumwirksame Mauern gemäss KOB
- Zone für öffentliche Bauten
- Gewässer
- Wald
- bestockte Fläche
- bestehender Gestaltungsplan
- Markanter Baum in Zone für öffentliche Bauten
- Ortsbildprägende Kantonsstrasse
Die Gemeinde setzt sich bei Kantonsstrassenprojekten für die Anliegen des Ortsbildes ein.



Bearbeitung: Lukas Vetterli, Adrian Grütter
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagendaten

Ämtliche Vermessung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 12. Oktober 2020

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach dem gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der ämtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung; ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

